

Hamburger Stadtentwässerung AöR
„Ein Unternehmen von HAMBURG WASSER“

Baumaßnahme

Süderstraße / Grevenweg (S-04/0113) und Luisenweg / Grevenweg (S-04/2113)

Angebot für

Abwasserkanalbauarbeiten im Vortriebsverfahren

Besondere Vertragsbedingungen (BVB)

1 Objekt-, Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1 VOB/B)

Für die Objekt-, Bauüberwachung ist ausschließlich die von der Auftraggeberin benannte Person zuständig. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

☐ Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt

Diese/r hat als Architekt/Ingenieur mit der Wahrnehmung beauftragt.

☒ Die für die Objekt-/Bauüberwachung zuständige Person wird mit der Auftragserteilung bekannt gegeben.

2 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

2.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

☐ am (Datum).

☐ spätestens am (Datum).

☒ unverzüglich nach Erteilung des Auftrages (technische Bearbeitung und Vorbereitung).

☐ nach gesonderter schriftlicher Aufforderung durch die Auftraggeberin, die spätestens Werktagen nach der Auftragserteilung erfolgt.

Hinweis: Gesonderte Aufforderung ist stets bei Veröffentlichung im HmbTG vorzunehmen, siehe **Ziffer 7.5 VV-Bau**.

☒ am 17.05.2027 vor Ort.

☐ spätestens Werktagen nach Aufforderung. Späteste Aufforderung erfolgt am: (Datum).

2.2 Die Leistung ist fertig zu stellen

☒ spätestens am 10.07.2031 (Datum).

☐ innerhalb von Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.

☐

☐ spätestens Werktagen nach

2.3 Einzelfristen

☒

- = spätestens Werktagen nach

- Abschluss der Arbeiten im Bereich der Hauptverkehrsstraße

zum Ende der Verkehrsphase 6 - (siehe u.a. 2.1., 4.1.1 und 4.2.3 der Baubeschreibung)

= spätestens 20.02.2029 (Datum)

☐

- = spätestens Werktagen nach

- = spätestens (Datum)

☐

- = spätestens Werktagen nach

- = spätestens (Datum)

2.4 Alle vorstehenden Fristen sind verbindliche Vertragsfristen gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B.

3 Vertragsstrafe bei Fristüberschreitung (§ 11 Abs. 1 VOB/B)

Bei Überschreitung der Vertragsfristen hat der Auftragnehmer gemäß § 11 VOB/B für jeden Werktag des Verzugs folgende Vertragsstrafe von jeweils 0,15% der Abrechnungssumme (netto) zu zahlen:

3.1 ☒ Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung (Nr. 2.2)

3.2 ☒ Bei Überschreitung jeder der in Nr. 2.3 genannten Einzelfristen

3.3 ☐ Bei Überschreitung der nachfolgenden Einzelfristen:

-

-
-

- 3.4 Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei schuldhafter Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Abrechnungssumme, der den auf die vertragsstrafenbewehrte Einzelfrist entfallenden erbrachten Leistungen entspricht. Bei schuldhafter Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung (= Gesamtfertigstellung) ist die Bezugsgröße der Vertragsstrafe die Gesamt-Abrechnungssumme (netto).
- 3.5 Jede einzelne Vertragsstrafe wird auf höchstens 5% der jeweiligen Abrechnungssumme (netto) begrenzt. Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt höchstens 5% der Gesamt-Abrechnungssumme (netto) begrenzt.
- 3.6 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

4 Beschleunigungsvergütung

☐ Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung wird gem. § 9a (EU) VOB/A vereinbart.

- 4.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen

- EUR (netto) / Kalendertag
- EUR (netto) / Kalendertag
- EUR (netto) / Kalendertag

- 4.2 Die Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt fünf Prozent der Abrechnungssumme (netto) begrenzt.

5 Mängelansprüche

Als Verjährungsfristen für Mängelansprüche

☐ gelten die Fristen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen ansonsten des § 13 Abs. 4 VOB/B.

☒ gelten für folgende Leistungen die folgenden Fristen:

für alle Leistungen = 5 Jahre
für = Jahre

Hinweis: Die Frist darf max. fünf Jahre betragen, siehe **Ziffern 6.12.4 und 7.13 VV-Bau**.

6 Abrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung mit IT-Anlagen durch, gelten folgende Bedingungen:

- 6.1 Für die Anwendung der „Sammlung REB“ ist deren Stand maßgebend.
- 6.2 Die Auftraggeberin beabsichtigt,
- alle Berechnungen mit IT-Anlagen zu prüfen, die der Auftragnehmer mit IT-Anlagen aufgestellt hat und
- folgende REB-VB nicht anzuwenden:
- 6.3 Der Auftragnehmer darf bei der Aufstellung der Abrechnung
- folgende IT-Programme nicht verwenden:
- folgende Rechenstelle nicht einsetzen:
- 6.4 Die Datenträger für die Prüfberechnung
☐ sind vom Auftragnehmer als Doppel der von ihm für die Leistungsberechnung verwendeten Datenträger zu liefern; IT-spezifische Einzelheiten der Datenträger:
.....
☐ werden von der Auftraggeberin selbst erstellt.

7 Rechnungen (§ 14 VOB/B)

- 7.1 Alle Rechnungen sind bei-fach und zugleich
bei-fach einzureichen.
Weitere Rechnungsempfänger kann die Auftraggeberin bei der Zuschlagserteilung vorgeben.
- 7.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach/.....-fach einzureichen.

Alle Rechnungen (einschließlich etwaiger Anlagen, z.B. Stundennachweise) sind stets unter Angabe des Betreffs „PSP-Element; Sachkonto; Mittelbindungsnummer: “ einzureichen.

Die Rechnungen sind zu senden an:

Behörde:

Dienststelle:

Leitzichen:

.....

.....

22222 Hamburg.

Die Kasse.Hamburg verarbeitet aktuell sowohl PDF-Rechnungen per E-Mail als auch Rechnungen nach den Standards ZUGFeRD und XRechnung.

Seit dem 1.1.2022 sind alle Vertragspartner öffentlicher Auftraggeber verpflichtet, Rechnungen in dem Standardformat XRechnung elektronisch zu übermitteln. Diese Verpflichtung gilt nicht für Direktaufträge. Informationen zum elektronischen Rechnungsversand stehen unter <https://www.hamburg.de/kasse/13082768/e-rechnung> zur Verfügung.

Die Behörden, Ämter und Landesbetriebe der Freien und Hansestadt Hamburg verwenden unterschiedliche Leitweg-IDs, die bei der Rechnungsstellung über XRechnung anzugeben sind. Die einschlägige Leitweg-ID (bei mehreren Zahlungsschuldnern, z.B. bei Rahmenverträgen unterschiedliche Leitwege IDs im Rahmen des jeweiligen Einzelabrufs) wird auf dem jeweiligen Zuschlagsschreiben mitgeteilt.

8 Zahlung (§ 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B)

Die Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und die Fälligkeit der Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B

☐ beträgt 30 Kalendertage.

☒ wird aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung auf 60 Kalendertage verlängert.

Hinweis: Zum Begründungserfordernis bei Fristverlängerung siehe **Ziffer 7.16** VV-Bau.

9 Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)

9.1 Der Auftragnehmer hat Sicherheit nach Nr. 8 *Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) (Anlage 6-060)* zu leisten, soweit in Nr. 9.2 keine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

Hinweis: Soll eine von den ZVB (Anlage 6-060) abweichende Sicherheitsleistung vereinbart werden, ist Nr. 9.2 anzukreuzen.

9.2 ☐ Bei Aufträgen der **Freien und Hansestadt Hamburg** gilt abweichend von Nr. 8.1 ZVB (Anlage 6-060):

Der Auftragnehmer stellt eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von Prozent der Netto-Auftragssumme.

Der Auftragnehmer stellt eine Sicherheit für die Erfüllung von Mängelansprüchen in Höhe von drei Prozent der Netto-Auftragssumme bzw. der festgestellten Abrechnungssumme (inkl. USt)

☐ bei Bauaufträgen ab einer Auftragssumme von 250.000 EUR (Regelfall).

☐ ausnahmsweise unabhängig von der Höhe der Auftragssumme.

Sind festgestellte Mängel zu beseitigen, erhöht sich die Sicherheit um den zweifachen Betrag der voraussichtlichen Aufwendungen für die Mängelbeseitigung.

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Lohnänderungen

☒ werden nicht berücksichtigt

☐ werden bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Anlage *Lohnleitklausel (Anlage 6-120)* berücksichtigt.

Hinweis: Der Vordruck *Lohnleitklausel (Anlage 6-120)* ist beizufügen.

10.2 Führung von Bautageberichten

s. Ergänzung zu den Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB-Erg. HW)

Bearbeiterhinweis: Weitere Bedingungen sind zu nummerieren. Werden keine weiteren Bedingungen aufgenommen, ist zu schreiben: „Keine“ und der Rest ist so zu sperren, dass keine Eintragungen vorgenommen werden können.

10.3 Stoffpreisänderungen

☒ werden nicht berücksichtigt

☐ werden bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Anlage *Stoffpreisleitklausel (Anlage 6-121)* berücksichtigt.

Hinweis: Der Vordruck *Stoffpreisleitklausel (Anlage 6-121)* ist beizufügen.

10.4 - zu Ziffer 9 Sicherheitsleistung:

Entgegen Nr. 8.1 Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) ist die Berechnungsgrundlage für die Sicherheitsleistung die BRUTTO-Auftragssumme bzw. die BRUTTO-Abrechnungssumme (d.h. einschl. USt).

Entgegen Nr. 8.3 Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) wird eine für die Erfüllung von Mängelansprüchen

gestellte Sicherheit erst nach Ablauf der Gewährleistungszeit zurückgegeben.

Haftpflichtversicherung:

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe von

5.000.000,00 €

besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen. Die Versicherung ist der Auftraggeberin - spezifiziert nach Deckungssumme und Selbstbehalt - von Vertragsabschluss an nachzuweisen.

Vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Leistungen der Auftraggeberin.

10.5 Kündigung aus wichtigem Grund:

Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn der Auftragnehmer seiner Verpflichtung aus Ziffer 10.4 zum Abschluss einer Versicherung nicht nachkommt.

10.6 Entfällt

10.7 Öko-Baustrom:

Der eingesetzte Strom muss aus CO₂-freien Quellen stammen (Qualität skandinavische Wasserkraft). Auf Verlangen ist dies dem AG mittels der Herkunftsangaben auf der Strombezugsrechnung nachzuweisen.

10.8 Sonstige Besondere Vertragsbedingungen:

- ZTV-CAD 2018
- ZTV-Siele Hamburg 2025
- Anforderungsprofil / Schlauchlining, AFP 2026 (Stand 15.06.2026)
- Baustellenordnung Abwasser-Netzbetrieb

10.9 Die Rechnungsstellung für die Titel 1 S-04/0113 Süderstraße / Grevenweg und 2 S-04/2113 Luisenweg / Grevenweg im Leistungsverzeichnis hat getrennt zu erfolgen. Gleiches gilt für die Abrechnung von Nachtragsleistungen.

10.10 Es findet eine Teilabnahme derjenigen in sich abgeschlossenen Teilleistungen im Sinne des § 12 Absatz 2 VOB/B Leistungen statt, die bis zum 17.05.2029 fertiggestellt wurden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die entsprechende Teilabnahme binnen 10 Werktagen nach dem vorgenannten Termin zu verlangen.

10.11 Mit dem Verlangen nach der Abnahme einer in sich abgeschlossenen Teilleistung im Sinne des § 12 Absatz 2 VOB/B hat der Auftragnehmer den Inneren Plan gemäß ZTV Siele Kapitel 3.2.2 für die fertiggestellten Anlagenteile einzureichen.

10.12 § 14 Absatz 3 VOB/B gilt auch für alle Teilschlussrechnungen.

11 Sonderregelung für Rahmenvereinbarungen

Für die Vergabe von Bauleistungen über eine Rahmenvereinbarung gilt Nr. 10 *Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB)(Anlage 6-060)*. Darüber hinaus gelten allein folgende Maßgaben:

11.1 Die vorliegende Rahmenvereinbarung ist eine Rahmenvereinbarung für die Zeit vom bis .

11.2 Zur Erteilung von Einzelaufträgen ist/sind folgende Stelle(n) berechtigt:

☐
☐

11.3 Verlangt die Auftraggeberin die Ausführung eines Einzelauftrags sehr geringen Umfangs bis zu einem Nettowert von Euro wird eine zusätzliche Aufwandpauschale von Euro (netto) gezahlt, sofern die Ausführung nicht mit anderen Arbeiten zusammen durchgeführt werden kann.

11.4 Alle Rechnungen sind bei-fach und zugleich bei-fach einzureichen.

Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach/.....-fach einzureichen.